

Das Ende der französischen Herrschaft und die Rechte der Hamburger Juden

Propositio

in Conventu Senatus et Civium

Hamburgi, Jovis d. 20. Oct. 1814

(Anwesend 198 Bürger)

Vorsitz Herr Bürgermeister Fried. von Graffen Lc.

1 In Betracht, sowohl der großen Veränderungen, welche die Zeitumstände überhaupt,
2 nicht nur in den Gesinnungen, sondern selbst in den innern und äußern
3 Verhältnissen der Nationen und Staaten veranlaßt haben, als auch in Betrachtung der
4 seit mehrern Jahren schon genossenen Rechte und Begünstigungen, und endlich der
5 Beispiele anderer nahen und fernen Staaten, hat E. E. Rath die Angelegenheiten der
6 hiesigen nicht-lutherischen christlichen Religionsverwandten und der Israeliten für
7 das wahre Wohl der Stadt in allen Rücksichten um so mehr in nähere Erwägung
8 gezogen, je allgemeiner auch der öffentliche Wunsch sich dafür zu äußern
9 geschienen hat.

10 Zu dem Ende legt derselbe in einem besondern Promemoria sowohl die ganz
11 umständliche Ansicht dieser Angelegenheit, als auch in dessen Neben-Anlagen die
12 darauf gegründeten Reglements sowohl:

13 a) über die künftigen bürgerlichen Verhältnisse der christlichen
14 Religionsverwandten, als

15 b) über die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und
16 Religionsverhältnissen

17 mit dem Ersuchen an, daß Erbgessene Bürgerschaft diese, unter anderm auch mit
18 der Zufriedenheit einer großen Anzahl wohlhabender Einwohner, und folglich mit
19 deren Erhaltung für unsere so sehr ruinirte Stadt, so wie mit dem Hereinziehen
20 begüterter Fremden verbundene Angelegenheit in sorgfältige Erwägung zu ziehen
21 und demzufolge beide Reglements zu genehmigen geneigen wollen.

QUELLE	Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen / Jüdisches Leben in Hamburg / Alltagsleben	SEK I Absolutismus SEK II Macht und Herrschaft
--------	--	---

Anlage Nr. I.

cum subadjunctis A. B. et C.

Promemoria

22 Die länger als drei Jahre hierselbst durch die Einführung der französischen Gesetze
 23 und Verfassung bestandene Gleichheit aller Bürger ohne Rücksicht auf ihr
 24 Religionsbekenntniß hat E. E. Rath veranlaßt, die Folgen näher in Betrachtung zu
 25 nehmen, welche sie nach der Herstellung unsers Staats und seiner Verfassung, der
 26 Billigkeit und dem Wohl der Stadt gemäß, auf die Aufhebung mancher vorigen
 27 Einschränkungen der fremden Religionsverwandten haben werde.

28 Er kann auch in dieser Angelegenheit einen Beifall wenigstens des größern Theils
 29 der Bürgerschaft für seine Ansichten um so mehr erwarten, da schon in einer der
 30 leztern Versammlungen derselben, obwohl nach der Verfassung zu voreilig, ein
 31 Vorschrift der Art gemacht ist, welchen E. E. Rath sich nur aus besondrer Achtung
 32 gegen dieselben, und in Rücksicht auf sein Vorhaben einer verfassungsmäßigen
 33 ähnlichen Bestimmung für die Zukunft hat gefallen lassen.

34 Freilich ist es nicht zu läugnen, daß der Einfluß mancher Religion auf Denkungsart,
 35 Sitten und selbst auf bürgerliche Staatsverhältnisse, noch vielmehr aber auf mehrere
 36 oder minderer Trennung der Gemüther, auf Neigung zur Unterdrückung an der
 37 einen, und zum Kampf dagegen und Erlangung des Uebergewichtes an der andern
 38 Seite sich von jeher mannigfaltig geäußert hat, und daß der seit einigen Jahren
 39 vermehrte ReligionsIndifferentismus keineswegs dafür sichert, da bei
 40 dem schon aufkeimenden Mysticismus nicht die leichte Hinneigung der
 41 Menschen zur Schwärmerei künftigt wiederum die religiöse Seite
 42 ergreifen möchte. Die Beispiele der Stimmung des größern Theils, selbst in nicht
 43 sehr entfernten Zeiten, können es auch annoch jetzt zweifelhaft machen, wie groß die
 44 Zahl derer sei, welche sich selbst von Religionshaß leiten lassen könnten, und wenn
 45 auch die Gesetzgebung sich von Vorurtheilen nicht beherrschen läßt, so schon sie
 46 solche auch um der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit willen dennoch gern.

...

Aus: Allgemeine Zeitung des Judenthums, No. 41, Leipzig 27. Juli 1837.

(Auszug)

QUELLE	Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen / Jüdisches Leben in Hamburg / Alltagsleben	SEK I Absolutismus SEK II Macht und Herrschaft
--------	--	---

Deutsche Bundes-Akte

vom 8. Juni 1815

47 Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit

48 **Art. XVI.**

49 Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und
50 Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der
51 bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

52 Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst
53 übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen
54 Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der
55 Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den
56 Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den
57 Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen
58 Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.